

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 28. Juni 2018 — FR/  
Ministero dell'interno — Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione  
Internazionale presso la Prefettura U.T.G. di Milano**

**(Rechtssache C-422/18)**

(2018/C 311/10)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Milano

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* FR

*Beklagter:* Ministero dell'interno — Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale presso la Prefettura U.T.G. di Milano

**Vorlagefrage**

Sind der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 EUV, Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Richtlinie 2013/32/EU<sup>(1)</sup> (insbesondere die Art. 22 und 46) dahin auszulegen, dass a) das Recht der Europäischen Union vorschreibt, dass der Rechtsbehelf, den das nationale Recht für die Verfahren vorsieht, die die Ablehnung eines Antrags auf Zuerkennung des internationalen Schutzes betreffen, automatisch aufschiebende Wirkung hat; b) sie einem Verfahren wie dem italienischen (Art. 35-bis Abs. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets 25/2008 in der Fassung des Gesetzesdekrets 13/17, umgewandelt in das Gesetz 46/17) entgegenstehen, in dem das vom Asylbewerber — dessen Asylantrag von der für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Verwaltungsbehörde und vom erstinstanzlichen Gericht abgelehnt wurde — angerufene Gericht den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung der ablehnenden Entscheidung unter Berücksichtigung allein der Stichhaltigkeit der gegen die Entscheidung, die von demselben Gericht erlassen wurde, das über die Aussetzung entscheiden soll, gerichteten Kassationsbeschwerdegründe, nicht aber der Gefahr eines schweren und nicht wieder gut zu machenden Schadens, zurückweisen darf?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Veneto (Italien),  
eingereicht am 27. Juli 2018 — Italy Emergenza Cooperativa Sociale, Associazione Volontaria di  
Pubblica Assistenza „Croce Verde“/Ulss 5 Polesana Rovigo, Regione del Veneto**

**(Rechtssache C-424/18)**

(2018/C 311/11)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Veneto

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Italy Emergenza Cooperativa Sociale, Associazione Volontaria di Pubblica Assistenza „Croce Verde“

*Beklagte:* Ulss 5 Polesana Rovigo, Regione del Veneto

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 10 Buchst. h und Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2014/24/EU <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass
  - a) Einsätze von Krankenwagen, bei denen sich in dem Fahrzeug ein Krankenwagenfahrer/Rettungsassistent und mindestens ein Rettungshelfer mit den erforderlichen Qualifikationen und Fertigkeiten, die sie aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Lehrgangs und einer Prüfung im Fach Rettungsdienst erworben haben, befinden müssen, und
  - b) im Rahmen der Mindestversorgungsstandards (LEA) vorgesehene Beförderungsdienstleistungen, die in Rettungsfahrzeugen durchgeführt werden,  
unter den Ausschluss gemäß Art. 10 Buchst. h fallen oder aber zu den Dienstleistungen gemäß den Art. 74 bis 77 der genannten Richtlinie gehören?
2. Ist die Richtlinie 2014/24/EU dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass auch insoweit, als kein aktueller Notfall vorliegt,
  - a) Einsätze von Krankenwagen, bei denen sich in dem Fahrzeug ein Krankenwagenfahrer/Rettungsassistent und mindestens ein Rettungshelfer mit den erforderlichen Qualifikationen und Fertigkeiten, die sie aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Lehrgangs und einer Prüfung im Fach Rettungsdienst erworben haben, befinden müssen, und
  - b) im Rahmen der Mindestversorgungsstandards (LEA) vorgesehene Beförderungsdienstleistungen, die in Rettungsfahrzeugen durchgeführt werden,  
vorrangig Freiwilligenorganisationen durch direkte Vereinbarungen übertragen werden?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).